

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



24. Jahrgang

Potsdam, den 22. September 2015

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Zweite Verordnung zur Änderung der SprachfestFörderverordnung vom 26. Juni 2015	316
Dritte Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. Juli 2015	316
Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 10. September 2015	317

Jugend

Geschäftsordnung des Landes-Kinder- und Jugendausschusses des Landes Brandenburg vom 9. Februar 2015	320
---	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Bundeswettbewerb Mathematik 2016	323
--	-----

I. Amtlicher Teil**Bildung****Zweite Verordnung zur Änderung der SprachfestFörderverordnung**

Vom 25. Juni 2015
(GVBl. II/15, [Nr. 28])

Auf Grund des § 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 10) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die SprachfestFörderverordnung vom 3. August 2009 (GVBl. II S. 505), die durch Verordnung vom 23. Juli 2012 (GVBl. II Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird die Angabe „31. Juli 2015“ durch die Angabe „31. Juli 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. Juni 2015

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Dritte Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Vom 21. Juli 2015
(GVBl. II/15, [Nr. 33])

Auf Grund des § 24 Absatz 4 und des § 60 Absatz 4 Nummer 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 24 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. Nr. 14) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die schriftlichen Prüfungsfächer sind aus den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau auszuwählen, wobei sich darunter zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder einer fortgeführten Fremdsprache befinden müssen. Sofern das Fach Englisch oder das Fach Französisch als schriftliches Prüfungsfach gewählt wird, ist die mündliche Leistungsfeststellung gemäß § 12 Absatz 3 in der als schriftliches Prüfungsfach gewählten Fremdsprache abzulegen. Werden beide Fremdsprachen als schriftliche Prüfungsfächer gewählt, ist jeweils eine mündliche Leistungsfeststellung in beiden Fremdsprachen abzulegen. Im berufsorientierten Schwerpunkt muss das Fach gemäß § 8 Absatz 3 ebenfalls schriftliches Prüfungsfach sein.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase kann in den Fächern auf erhöhtem und grundlegendem Anforderungsniveau ein anderer Leistungsnachweis erbracht werden. Die Anzahl der verbindlich zu erbringenden Klausuren bleibt hiervon unberührt.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für altsprachliche Fächer.“

3. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 30 Absatz 5 und die Mindestbelegverpflichtung gemäß § 9 erfüllt.“

4. In § 22 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine besondere Lernleistung kann auch in einem anderen als in den in Satz 1 genannten Fächern erbracht werden.“

5. In § 23 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft die Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften.“

6. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37
Übergangsregelung**

Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2014/2015 im ersten Jahr der Qualifikationsphase eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines beruflichen Gymnasiums befinden, setzen ihr Schulverhältnis auf der Grundlage der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die durch Verordnung vom 15. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 38) geändert worden ist, fort.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juli 2015

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

In Vertretung
Dr. Thomas Drescher

**Dritte Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der VV-Schulbetrieb**

Vom 10. September 2015
Gz.: 14.4-53020

Auf Grund des § 146 und des § 43 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Schulbetrieb

Die VV-Schulbetrieb vom 29. Juni 2010 (ABl. M.BJS S. 154), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 31. März 2014 (ABl. M.BJS S.42) geändert wurden, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6 - Ferien

(1) Die Gesamtdauer der Ferien in einem Schuljahr beträgt 75 Tage, wobei die innerhalb der Ferienzeit liegenden Sonntage und gesetzlichen Feiertage nicht eingerechnet werden. Die konkreten Termine der Ferien sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) In Anlage 1 sind für jedes Schuljahr bis zu drei Ferientage ausgewiesen, die auf Beschluss der Schulkonferenz auf andere Termine verlegt werden können (variable Ferientage). Variable Ferientage dienen der Berücksichtigung pädagogischer, regionaler und sonstiger schulischer Be-

sonderheiten. Der Beschluss der Schulkonferenz ist mit dem Schulträger sowie mit den Schulen, die durch gemeinsame Linien des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs bedient werden, abzustimmen. Mit dem Träger der Schülerbeförderung ist gemäß § 91 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes das Einvernehmen herzustellen. Kann zwischen der Schulkonferenz und den Trägern der Schülerbeförderung kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet das staatliche Schulamt.

(3) Das zweite Schulhalbjahr beginnt am ersten Tag der Winterferien. Davon abweichend beginnt

- a) das zweite Schulhalbjahr in der letzten Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen, Gymnasien und beruflichen Gymnasien und
- b) das sechste Semester im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Schulen des Zweiten Bildungsweges

am ersten Tag der Weihnachtsferien.

(4) Am jeweils letzten Unterrichtstag vor den Winterferien und den Sommerferien kann der Unterricht für alle Jahrgangsstufen nach der dritten Unterrichtsstunde enden. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte. Hinsichtlich der Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist Nummer 4 Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

2. Nummer 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Soll die Beurlaubung länger als eine Woche erfolgen und bestehen begründete Zweifel an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.“

3. Nach Nummer 28 wird Nummer 28 a eingefügt:

„28 a - Übergangsbestimmung

Soweit durch die Schulkonferenz für das Schuljahr 2015/16 auf der Grundlage der VV-Schulbetrieb vom 29. Juni 2010 (ABl. M.BJS S. 154), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 31. März 2014 (ABl. M.BJS S.42) geändert wurden, Beschlüsse zu variablen Ferientagen gefasst wurden, bleiben diese unberührt.“

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. November 2015 in Kraft.

Potsdam, den 10. September 2015

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Günter Baaske

Anlage 1**1. Schulferien für das Schuljahr 2015/2016:**

						letzter Unterrichtstag		erster Unterrichtstag	
Herbstferien	Mo.	19.10.2015	-	Fr.	30.10.2015	Fr.	16.10.2015	Mo.	02.11.2015
Weihnachtsferien	Mi.	23.12.2015	-	Sa.	02.01.2016	Di.	22.12.2015	Mo.	04.01.2016
Winterferien	Mo.	01.02.2016	-	Sa.	06.02.2016	Fr.	29.01.2016	Mo.	08.02.2016
Osterferien	Mi.	23.03.2016	-	Sa.	02.04.2016	Di.	22.03.2016	Mo.	04.04.2016
Pfingstferien	Di.	17.05.2016				Fr.	13.05.2016	Mi.	18.05.2016
Sommerferien	Do.	21.07.2016	-	Sa.	03.09.2016	Mi.	20.07.2016	Mo.	05.09.2016
Variable Ferientage*	Fr.	06.05.2016				Mi.	04.05.2016	Mo.	09.05.2016
	Mo./Di.	21./22.03.16				Fr.	18.03.2016	Mo.	04.04.2016

* Ferientag, soweit Schulkonferenz keine abweichende Festlegung gemäß Nr. 6 Abs. 2 trifft

2. Schulferien für das Schuljahr 2016/2017:

						letzter Unterrichtstag		erster Unterrichtstag	
Herbstferien	Mo.	17.10.2016	-	Fr.	28.10.2016	Fr.	14.10.2016	Di.	01.11.2016
Weihnachtsferien	Fr.	23.12.2016	-	Di.	03.01.2017	Do.	22.12.2016	Mi.	04.01.2017
Winterferien	Mo.	30.01.2017	-	Sa.	04.02.2017	Fr.	27.01.2017	Mo.	06.02.2017
Osterferien	Mi.	12.04.2017	-	Sa.	22.04.2017	Di.	11.04.2017	Mo.	24.04.2017
Sommerferien	Do.	20.07.2017	-	Fr.	01.09.2017	Mi.	19.07.2017	Mo.	04.09.2017
Variable Ferientage*	Fr.	26.05.2017				Mi.	24.05.2017	Mo.	29.05.2017
	Mo./Di.	10./11.04.17				Fr.	07.04.2017	Mo.	24.04.2017

* Ferientag, soweit Schulkonferenz keine abweichende Festlegung gemäß Nr. 6 Abs. 2 trifft

3. Schulferien für das Schuljahr 2017/2018:

						letzter Unterrichtstag		erster Unterrichtstag	
Herbstferien	Mo.	23.10.2017	-	Sa.	04.11.2017	Fr.	20.10.2017	Mo.	06.11.2017
Weihnachtsferien	Do.	21.12.2017	-	Di.	02.01.2018	Mi.	20.12.2017	Mi.	03.01.2018
Winterferien	Mo.	05.02.2018	-	Sa.	10.02.2018	Fr.	02.02.2018	Mo.	12.02.2018
Osterferien	Mo.	26.03.2018	-	Fr.	06.04.2018	Fr.	23.03.2018	Mo.	09.04.2018
Sommerferien	Do.	05.07.2018	-	Sa.	18.08.2018	Mi.	04.07.2018	Mo.	20.08.2018
Variable Ferientage*	Mo.	02.10.2017				Fr.	29.09.2017	Mi.	04.10.2017
	Mo.	30.04.2018				Fr.	27.04.2018	Mi.	02.05.2018
	Fr.	11.05.2018				Mi.	09.05.2018	Mo.	14.05.2018

* Ferientag, soweit Schulkonferenz keine abweichende Festlegung gemäß Nr. 6 Abs. 2 trifft

4. Schulferien für das Schuljahr 2018/2019:

						letzter Unterrichtstag		erster Unterrichtstag	
Herbstferien	Mo.	22.10.2018	-	Fr.	02.11.2018	Fr.	19.10.2018	Mo.	05.11.2018
Weihnachtsferien	Sa.	22.12.2018	-	Sa.	05.01.2019	Fr.	21.12.2018	Mo.	07.01.2019
Winterferien	Mo.	04.02.2019	-	Sa.	09.02.2019	Fr.	01.02.2019	Mo.	11.02.2019
Osterferien	Mo.	15.04.2019	-	Fr.	26.04.2019	Fr.	12.04.2019	Mo.	29.04.2019
Sommerferien	Do.	20.06.2019	-	Sa.	03.08.2019	Mi.	19.06.2019	Mo.	05.08.2019
Variable Ferientage*	Fr.	21.12.2018				Do.	20.12.2018	Mo.	07.01.2019
	Fr.	31.05.2019				Mi.	29.05.2019	Mo.	03.06.2019

* Ferientag, soweit Schulkonferenz keine abweichende Festlegung gemäß Nr. 6 Abs. 2 trifft

5. Schulferien für das Schuljahr 2019/2020:

						letzter Unterrichtstag		erster Unterrichtstag	
Herbstferien	Fr.	04.10.2019	-	Fr.	18.10.2019	Mi.	02.10.2019	Mo.	21.10.2019
Weihnachtsferien	Mo.	23.12.2019	-	Fr.	03.01.2020	Fr.	20.12.2019	Mo.	06.01.2020
Winterferien	Mo.	03.02.2020	-	Sa.	08.02.2020	Fr.	31.01.2020	Mo.	10.02.2020
Osterferien	Mo.	06.04.2020	-	Fr.	17.04.2020	Fr.	03.04.2020	Mo.	20.04.2020
Sommerferien	Do.	25.06.2020	-	Sa.	08.08.2020	Mi.	24.06.2020	Mo.	10.08.2020
Variable Ferientage*	Fr.	01.11.2019				Mi.	30.10.2019	Mo.	04.11.2019
	Fr.	22.05.2020				Mi.	20.05.2020	Mo.	25.05.2020

* Ferientag, soweit Schulkonferenz keine abweichende Festlegung gemäß Nr. 6 Abs. 2 trifft

6. Schulferien für das Schuljahr 2020/2021:

						letzter Unterrichtstag		erster Unterrichtstag	
Herbstferien	Mo.	12.10.2020	-	Sa.	24.10.2020	Fr.	09.10.2020	Mo.	26.10.2020
Weihnachtsferien	Mo.	21.12.2020	-	Sa.	02.01.2021	Fr.	18.12.2020	Mo.	04.01.2021
Winterferien	Mo.	01.02.2021	-	Sa.	06.02.2021	Fr.	29.01.2021	Mo.	08.02.2021
Osterferien	Mo.	29.03.2021	-	Fr.	09.04.2021	Fr.	26.03.2021	Mo.	12.04.2021
Sommerferien	Do.	24.06.2021	-	Sa.	07.08.2021	Mi.	23.06.2021	Mo.	09.08.2021
Variable Ferientage*	Fr.	14.05.2021				Mi.	12.05.2021	Mo.	17.05.2021

* Ferientag, soweit Schulkonferenz keine abweichende Festlegung gemäß Nr. 6 Abs. 2 trifft

7. Schulferien für das Schuljahr 2021/2022:

						letzter Unterrichtstag		erster Unterrichtstag	
Herbstferien	Mo.	11.10.2021	-	Sa.	23.10.2021	Fr.	08.10.2021	Mo.	25.10.2021
Weihnachtsferien	Do.	23.12.2021	-	Fr.	31.12.2021	Mi.	22.12.2021	Mo.	03.01.2022
Winterferien	Mo.	31.01.2022	-	Sa.	05.02.2022	Fr.	28.01.2022	Mo.	07.02.2022
Osterferien	Mo.	11.04.2022	-	Sa.	23.04.2022	Fr.	08.04.2022	Mo.	25.04.2022
Sommerferien	Do.	07.07.2022	-	Sa.	20.08.2022	Mi.	06.07.2022	Mo.	22.08.2022
Variable Ferientage*	Fr.	27.05.2022				Mi.	25.05.2022	Mo.	30.05.2022

* Ferientag, soweit Schulkonferenz keine abweichende Festlegung gemäß Nr. 6 Abs. 2 trifft

8. Schulferien für das Schuljahr 2022/2023:

						letzter Unterrichtstag		erster Unterrichtstag	
Herbstferien	Mo.	24.10.2022	-	Sa.	05.11.2022	Fr.	21.10.2022	Mo.	07.11.2022
Weihnachtsferien	Do.	22.12.2022	-	Di.	03.01.2023	Mi.	21.12.2022	Mi.	04.01.2023
Winterferien	Mo.	30.01.2023	-	Fr.	03.02.2023	Fr.	27.01.2023	Mo.	06.02.2023
Osterferien	Mo.	03.04.2023	-	Fr.	14.04.2023	Fr.	31.03.2023	Mo.	17.04.2023
Sommerferien	Do.	13.07.2023	-	Sa.	26.08.2023	Mi.	12.07.2023	Mo.	28.08.2023
Variable Ferientage*	Fr.	19.05.2023				Mi.	17.05.2023	Mo.	22.05.2023

* Ferientag, soweit Schulkonferenz keine abweichende Festlegung gemäß Nr. 6 Abs. 2 trifft

9. Schulferien für das Schuljahr 2023/2024:

						letzter Unterrichtstag		erster Unterrichtstag	
Herbstferien	Mo.	23.10.2023	-	Sa.	04.11.2023	Fr.	20.10.2023	Mo.	06.11.2023
Weihnachtsferien	Sa.	23.12.2023	-	Fr.	05.01.2024	Fr.	22.12.2023	Mi.	08.01.2024
Winterferien	Mo.	05.02.2024	-	Fr.	09.02.2024	Fr.	02.02.2024	Mo.	12.02.2024
Osterferien	Mo.	25.03.2024	-	Fr.	05.04.2024	Fr.	22.03.2024	Mo.	08.04.2024
Sommerferien	Do.	18.07.2024	-	Sa.	31.08.2024	Mi.	17.07.2024	Mo.	02.09.2024
Variable Ferientage*	Mo.	02.10.2023				Fr.	29.09.2023	Mi.	04.10.2023
	Fr.	10.05.2024				Mi.	08.05.2024	Mo.	13.05.2024

* Ferientag, soweit Schulkonferenz keine abweichende Festlegung gemäß Nr. 6 Abs. 2 trifft

Jugend

Geschäftsordnung des Landes-Kinder- und Jugendausschusses des Landes Brandenburg

Vom 9. Februar 2015

Gemäß § 11 Abs. 4 AGKJHG gibt sich der Landes-Kinder- und Jugendausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe sowie mit den Lebenssituationen von jungen Menschen. In den Bereichen Schule und Berufsausbildung gilt das Befassungsrecht nur für Fragen der Jugendhilfe, die sich auf Schule und Berufsausbildung beziehen, soweit nicht innerorganisatorische Angelegenheiten der Schule berührt sind. Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss berät die oberste Landesjugendbehörde zu den Themen seines Befassungsrechts.

(2) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss beteiligt sich gem. § 12 Abs. 5 AGKJHG an der überörtlichen Jugendhilfeplanung.

(3) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss erörtert mindestens einmal jährlich die Auswirkungen der Erlaubniserteilungen nach § 20 AGKJHG auf die Jugendhilfeinfrastruktur, auf die Fachentwicklung der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung sowie auf die Kosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss wirkt an Entscheidungen über Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Grundsatzfragen zu den Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des von der obersten Landesjugendbehörde herzustellenden Benehmens mit.

(5) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss wirkt an den Entscheidungen über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des von der obersten Landesjugendbehörde herzustellenden Benehmens mit.

(6) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss kann zu Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen Stellung nehmen, die seinen Aufgabenbereich betreffen.

(7) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss kann Gutachten zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Brandenburg einholen.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 3 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder, die den Vorstand des Landes-Kinder- und Jugendausschusses bilden.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen.

(3) Die Amtszeit endet bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuss, bei Abberufung durch Neuwahl sowie mit dem Ende der Amtszeit des Landes-Kinder- und Jugendausschusses. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Abberufung des vorsitzenden Mitglieds kann nur durch Neuwahl erfolgen. Zur Neuwahl sind mindestens 17 Stimmen erforderlich. Der Antrag auf Neuwahl muss dem vorsitzenden Mitglied sowie der Geschäftsstelle drei Wochen vor der Sitzung vorliegen. Der Antrag auf Neuwahl ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 4 Einberufung

(1) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied durch die Geschäftsstelle nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr einberufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Der Antrag ist an das vorsitzende Mitglied zu richten. In diesen Fällen hat die Einberufung spätestens innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

§ 5 Tagesordnung

Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen ein. Es stellt im Benehmen mit den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern die Tagesordnung auf. Beratungsgegenstände sind auf den Entwurf der Tagesordnung zu setzen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies vor Beginn der Sitzung beantragt. In jeder Sitzung erhält die Vertretung der obersten Landesjugendbehörde die Gelegenheit, über ihre Tätigkeit in den Themenfeldern des Befassungsrechtes des Landes-Kinder- und Jugendausschusses zu berichten.

**§ 6
Einladung**

(1) Die Einladung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Landes-Kinder- und Jugendausschusses und ihren Stellvertretern bekannt zu geben.

(2) Für die Sitzung notwendige Beratungsunterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertretern vorliegen.

(3) Einladung, Vorschlag der Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen können auf elektronischem Wege versandt werden.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorstand für eine Sondersitzung einvernehmlich eine Verkürzung der Fristen beschließen.

**§ 7
Abwesenheit und Vertretungsregelung**

Ist ein Mitglied des Landes-Kinder- und Jugendausschusses an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es dies und gegebenenfalls die Teilnahme des Stellvertreters dem vorsitzenden Mitglied über die Geschäftsstelle so bald wie möglich mitzuteilen, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sitzung. Ein Wechsel in der Teilnahme zwischen Mitglied und Stellvertretung ist während der Erörterung eines Tagesordnungspunktes unzulässig.

**§ 8
Sitzungsleitung**

(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall leitet ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes die Sitzung.

(2) Das vorsitzende Mitglied eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und bringt nach Annahme der Tagesordnung durch den Landes-Kinder- und Jugendausschuss die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung bzw. zur etwaigen Beschlussfassung.

**§ 9
Redeordnung**

(1) Auch den stellvertretenden Mitgliedern steht das Rederecht zu. Gästen kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit das Rederecht eingeräumt werden.

(2) Die Redezeit kann durch Beschluss des Landes-Kinder- und Jugendausschusses begrenzt werden.

(3) Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen.

(4) Ist Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so wird zunächst die Rednerliste verlesen. Zu dem Geschäftsordnungs-

antrag wird je eine Befürwortung und Gegenrede zugelassen. Nach Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag wird bei Befürwortung nicht mehr zur Sache verhandelt. Es wird unmittelbar in eine Abstimmung eingetreten.

**§ 10
Beschlussfähigkeit**

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung festgestellt.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit muss das vorsitzende Mitglied zu einer zweiten Sitzung einladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens fünf Tage. Der Ausschuss ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

**§ 11
Abstimmung**

Über Anträge wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Es kann durch Beschluss geheime Abstimmung festgelegt werden. Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 11 Abs. 3 AGKJHG).

**§ 12
Umlaufbeschlüsse**

Der Vorstand des LKJA kann einvernehmlich in Fällen besonderer Dringlichkeit Beschlussanträge einbringen, über die per Umlaufbeschluss entschieden wird. Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Umlaufbeschlüsse müssen auf schriftlichem Wege eingebracht und abgestimmt werden. Die Stimmabgabe kann auch auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Der Grund für die Dringlichkeit ist durch den Vorstand des LKJA anzugeben. Das Abstimmungsergebnis wird durch das vorsitzende Mitglied festgestellt.

**§ 13
Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Landes-Kinder- und Jugendausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Landes-Kinder- und Jugendausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird. Beratung und Abstimmung hierüber sind nicht öffentlich.

(2) Bei öffentlicher Sitzung hat jedermann Zutritt, soweit es die

räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Medien besonders zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diejenigen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis gelangen.

(4) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss überträgt seinem Vorstand das Recht, der Öffentlichkeit über seine Arbeit zu berichten und seine Beschlüsse zu veröffentlichen, sofern im Beschluss dazu keine Entscheidung getroffen wurde.

§ 14 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zur Kenntnis gegeben werden. Sie enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, der anwesenden Bediensteten öffentlicher Stellen sowie geladener Sachverständiger und an der Beratung beteiligten jungen Menschen. Die Beratungsgegenstände, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse des Landes-Kinder- und Jugendausschusses und das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung sind aufzuführen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes sind weitere Vermerke in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zu übermitteln. Über Einsprüche und Berichtigungsanträge entscheidet der Landes-Kinder- und Jugendausschuss auf der nächstfolgenden Sitzung zu Beginn der Tagesordnung im Rahmen der Genehmigung der Niederschrift.

§ 15 Sachverständige

Sachverständige und junge Menschen können vom Vorstand einvernehmlich zu einzelnen Punkten der Tagesordnung eingeladen werden, wenn ihre Anwesenheit als Sachverständige und/oder Betroffene angebracht erscheint oder wenn sie zur Klärung bestimmter Einzelfragen angehört werden sollen.

§ 16 Unterausschüsse

(1) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss bildet jeweils zu Beginn seiner Amtszeit folgende Unterausschüsse, die sich an den Handlungsfeldern der Jugendhilfe orientieren:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kindertagesbetreuung
- Hilfen zur Erziehung
- Jugendhilfeplanung, Jugendpolitik, Qualifizierung

(2) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss kann zu weiteren Themen Unterausschüsse berufen. Mit der Einrichtung weiterer Unterausschüsse soll jeweils ein Arbeitsauftrag sowie eine Befristung durch den LKJA formuliert werden.

(3) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss wählt die Mitglieder der Unterausschüsse. Die Wahl kann offen durch Handaufheben und en bloc erfolgen. Ein Antrag auf Benennung eines oder mehrerer Mitglieder für einen Unterausschuss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses dafür stimmen.

(4) Das vorsitzende Mitglied eines Unterausschusses muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Landes-Kinder- und Jugendausschusses sein.

(5) Die Mitglieder der Unterausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(6) Die Unterausschüsse können weitere Mitglieder zur Berufung durch den Landes-Kinder- und Jugendausschuss vorschlagen. Deren Anzahl pro Unterausschuss soll vier nicht überschreiten.

(7) Die Unterausschüsse fassen keine Beschlüsse mit Außenwirkung.

(8) Das vorsitzende Mitglied eines jeden Unterausschusses ist verpflichtet, dem Landes-Kinder- und Jugendausschuss über die Beratungsergebnisse des Unterausschusses zu berichten. Weitere Mitglieder sind zur ergänzenden Berichterstattung berechtigt.

§ 17 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Landes-Kinder- und Jugendausschusses werden durch die oberste Landesjugendbehörde geführt. Die organisatorischen Aufgaben werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand des Landes-Kinder- und Jugendausschusses wahrgenommen.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung erfordert mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Landesjugendbehörde in Kraft.

II. Nichtamtlicher Teil

Bundeswettbewerb Mathematik 2016

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch 2016 wieder veranstaltet. Beteiligen können sich Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen an Schulen in Deutschland, die zur Hochschulreife führen. Der Wettbewerb richtet sich in seinen Anforderungen aber schwerpunktmäßig an die Klassen 9 bis 12/13.

Die erste Runde des Wettbewerbs 2016 beginnt Anfang Dezember 2015, dann werden die Ausschreibungsunterlagen an die Schulleitungen versandt. Das Aufgabenblatt steht zusätzlich auf der Webseite des Bundeswettbewerbs Mathematik zum Herunterladen zur Verfügung. Einsendeschluss für die erste Runde ist der 1. März 2016.

Der Bundeswettbewerb Mathematik möchte bei Schülerinnen und Schülern Interesse an der Mathematik wecken und wach halten. Mit interessanten und anspruchsvollen Aufgaben will er sie anregen, sich eine Zeit lang intensiv mit Mathematik zu beschäftigen. Mathematisch Interessierten soll so die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten zu erproben und weiter zu entwickeln. Neben dem mathematischen Schulwissen muss man zur Teilnahme vor allem auch Ausdauer mitbringen.

Ein Wettbewerbslauf besteht aus drei Runden. In den ersten beiden Runden werden je vier Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen der Elementarmathematik gestellt. Sie müssen in Hausarbeit selbstständig gelöst und schriftlich ausgearbeitet

werden. Die Aufgaben sind nicht direkt an den Schulstoff gebunden. In der ersten Runde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Universität und Schule eingeladen. In dieser Runde werden anhand von fachlichen Einzelgesprächen die Bundessieger und -siegerinnen ermittelt.

Die Preisträgerinnen und Preisträger der ersten und zweiten Runde erhalten Urkunden, in der zweiten Runde zusätzlich Geldpreise. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessieger und -siegerinnen im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß deren Regelungen aufgenommen.

Träger des Bundeswettbewerbs Mathematik ist Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH, gefördert wird er vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Kultusminister und Schulbehörden der Länder unterstützen den Wettbewerb und befürworten die Teilnahme.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch zusätzliche Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik | Kortrijker Str. 1 | 53177 Bonn
Telefon: 0228 – 9 59 15-20 | Fax: 0228 – 9 59 15-29
E-Mail: info@bundeswettbewerb-mathematik.de
Web: www.bundeswettbewerb-mathematik.de

